

27. III. 1919

Die neue Regelung des Banknotenumlaufes.

Von Dr. Arthur Lenhoff.

Privatdozent an der Wiener Universität.

Wien, 26. März.

Durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 26. März 1919 wird die bisherige Währung — im rechtlichen Sinne als ausschließliches Zahlungsmittel betrachtet — aufgegeben. Dekonomisch wird an ihrer papierernen Grundlage natürlich nichts geändert. Von nun ab können nur mehr die „für den Umlauf in Deutschösterreich gekennzeichneten Banknoten“, also die Stempelkronen, mit schuldaufhebender Wirkung als Zahlungsmittel verwendet werden. Zahlungen in anderen, insbesondere auch in den Banknoten, die bisher im Umlauf waren, sind demnach rechtlich nur von Wirksamkeit, wenn der Gläubiger sie nimmt. Sie entbehren also von nun ab der Annahmepflicht. Die Vollzugsanweisung stellt sich ganz entschieden auf den Standpunkt, daß rechtlich damit eine Währungsänderung vor sich gegangen ist. Darauf deutet nicht nur die sprachliche Gegenüberstellung der Stempelkronen und der Kronenwährung (§ 4, Absatz 1), sondern auch die interessante Bestimmung des § 1, Absatz 3: „Unter den deutschösterreichisch gestempelten Noten im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind die Noten zu einer und zu zwei Kronen, die vorläufig nicht abgestempelt werden, zu verstehen.“ Diese Fiktion spricht die Währungsänderung wohl aus. Ich erwähne dies, weil ich schon früher „Juristische Blätter“, 1919, Nr. 11 und 12) diesen Standpunkt vertreten habe, aber auch gegenteilige Ansichten geäußert worden sind.

Die wichtige Frage, in welchem Verhältnisse die Stempelwährung, wenn ich sie so nennen darf, zur Kronenwährung steht, beantwortet die Vollzugsanweisung höchst seltsam. Grundsätzlich soll der Nennbetrag entscheiden. Verbindlichkeiten, die auf Kronen lauten, sind also nach dem Verhältnisse von 1:1 in Stempelkronen zu zahlen (§ 4, Absatz 1). Das kann natürlich nur Wirkung haben, wo der Anspruch des deutschösterreichischen Richters maßgebend bleibt. Den Inhalt der auf Kronen lautenden Forderung, die außerhalb Deutschösterreichs zu erfüllen ist, wird der ausländische Schuldner wohl anders auslegen, trotz der viel zu weiten Fassung des § 4, Absatz 1, der Vollzugsanweisung. Die Normierung der Vollzugsanweisung hat den Vorzug der Einfachheit, aber vielleicht den Nachteil, daß damit wohl volkswirtschaftlich eine Entlastung von der Notenüberschwennung ausgeschlossen ist. Dazu kommt aber, daß die Vollzugsanweisung für Zahlungen, die infolge ihrer Milliarden umfassenden Höhe für die Wirtschaft von größter Bedeutung sind, auch noch die Kronenwährung und die Noten der Kronenwährung, also die ungestempelten Noten, beibehält. Einerseits für die Zahlungen, die seitens des k. u. k. Aserats und des k. k. Aserats an Personen oder Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, zu leisten sind, andererseits für jene, auf welche die Österreichisch-ungarische Bank aus einem vor dem 26. März 1919 entstandenen Rechtsgrunde Anspruch hat (§ 7, Absatz 6).

Uebrigens sind auch die Guthaben aller Art, insbesondere daher auch die laufenden Konti der Firmen oder Personen, die ihren Sitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschösterreichs haben, immer noch in den alten Kronennoten zahlbar. Die Stempelkronen sind daher ausschließlich Währungsgeld für alle in Deutschösterreich zu erfüllenden Verbindlichkeiten mit Ausnahme jener der Aserien und der Österreichisch-ungarischen Bank. An inländische Firmen und Personen kann sowohl das Aserat als auch die Bank Zahlungen in Stempelkronen leisten. Kann, nicht muß! Während aber für derartige Zahlungen der Aserien auch die alten Banknoten zur Stempelung zuzulassen sind, wenn sie aus ärarischen Guthaben in Zahlung gegeben wurden, fehlt eine analoge Bestimmung für die Leistungen der Österreichisch-ungarischen Bank. Also auch der inländische Gläubiger wird nicht in allen Fällen in Stempelkronen befriedigt! Die Verordnung läßt dabei eine Menge von Fragen ungelöst.

Das gegenseitige Verhältnis der Währungen, welche die einzelnen Nationalstaaten, die auf dem Boden des alten Österreich entstanden sind, sich zurechtgelegt haben, bleibt offen. Schmerzlich empfindet man es hier, daß das einseitige Vorgehen des tschecho-slowakischen und jugoslawischen Staates es unmöglich machte, zuerst zu vereinbaren und dann selbständige Währungen zu kreieren, während jetzt das viel schwierigere umgekehrte Verfahren, wenigstens für die ärarischen Zahlungen, eingeschlagen werden muß (§ 5, Absatz 1). Aber auch sonst sieht man vor argem Zweifel. Der Wiener Kaufmann kann seinen Prager Gläubiger in Stempelkronen befriedigen, wobei der Prager den Nennbetrag der auf Kronen lautenden Forderung erhält. Dies verfügt die Vollzugsanweisung. Wie aber, wenn der Prager, falls er dem Wiener schuldig ist, nicht den vollen Nennbetrag, sondern den Kurswert leistet? Für Schulden, die nach dem 1. Februar 1919 begründet wurden und auf Kronen eines solchen fremden Nationalstaates lauteten, sieht die Vollzugsanweisung die Zahlung nach dem Kurswert vor (§ 4, Absatz 2). Sie unterläßt es aber, anzugeben, welcher Kurswert entscheidet. Jener der Fälligkeit oder vielmehr der der Zahlung? Das in Aussicht genommene Gesetz wird hoffentlich diese beschränkte und praktische Frage lösen. Die Vollzugsanweisung handelt übrigens nicht ganz konsequent, wenn sie einerseits die in den anderen Nationalstaaten gestempelten Noten wie fremde Zahlungsmittel behandelt, andererseits die deutschösterreichische Stempelkrone dem Nennwert der alten Kronennote gleichsetzt (§ 7, Absatz 7). Es entsteht die Frage, ob die einzelnen Nationalstaaten die alten Kronennoten ebenso mit dem vollen Nennbetrage anerkennen werden, wie dies für die privatrechtlichen Verbindlichkeiten

in Deutschösterreich nunmehr gilt. Sonst würden wir Deutschösteirer Gefahr laufen, daß ausländische Gläubiger von Forderungen, die in Kronen ausgedrückt sind, eine gewisse Neigung zeigen werden, hierfür Schuldner in Deutschösterreich ausfindig zu machen. Wird das unseren Banknotenumlauf eindämmen?

Die staatsrechtliche Frage, ob diese Vollzugsanweisung auch wirklich gesetzlich einwandfrei ist, will ich nur streifen. Der § 2 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919 behielt die Erlassung einer Vorschrift, wonach von einem festzusetzenden Zeitpunkt angefangen nur mehr die deutschösterreichisch gestempelten Banknoten als gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschösterreich zu gelten haben, der Gesetzgebung vor. Ob eine Verordnung, die sich ebenso wie die erwähnte auf das bekannte Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917 beruft, dies einfach wieder ändern kann, erscheint mir ebenso fraglich wie das Problem, ob die Zahlkraft der Kronennoten durch bloße Verordnungen aufgehoben werden darf. Vielleicht hilft der Trost, daß es sich um ein Provisorium handle, darüber hinweg.